

einige straferschwerende Umstände geregelt.

Nach § 106 Abs. 3 StGB werden Vorbereitung und Versuch unter Strafe gestellt.

In diesen differenziert geregelten Begehungsweisen des § 106 StGB spiegeln sich die vielgestaltigen Angriffsrichtungen und Methoden der staatsfeindlichen Hetze wider.

3. Alle Begehungsweisen staatsfeindlicher Hetze haben bestimmte Gemeinsamkeiten, die für die Bekämpfung dieser Verbrechen von wesentlicher Bedeutung sind. Rlr die richtige Anwendung des § 106 StGB, insbesondere für die exakte Abgrenzung zu anderen Tatbeständen, wie zur Staatsverleumdung (§ 220 StGB), zu den Beleidigungsdelikten (§§ 137 ff. StGB), aber auch zu den Nichtstraftaten, kommt es in erster Linie darauf an, prinzipielle Klarheit über die für alle Begehungsweisen der staatsfeindlichen Hetze zutreffenden gemeinsamen Wesensmerkmale zu schaffen. Von grundlegender Bedeutung für die exakte Lösung dieses Problems ist die Beantwortung der Frage, wie das Wesen der staatsfeindlichen Hetze inhaltlich zu bestimmen ist. Nur von diesem Ausgangspunkt aus sind im Einzelfall fundierte Entscheidungen bezüglich der Anwendung und Auslegung des gesetzlichen Tatbestandes gemäß § 106 StGB möglich.

Jede staatsfeindliche Hetze setzt voraus, daß sie

- a) objektiv geeignet ist, die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung zu schädigen oder Bürger gegen sie aufzuwiegeln;
- b) mit dem Ziel begangen wird, die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung zu schädigen oder gegen sie aufzuwiegeln.

Biese grundlegenden Anforderungen sind in jedem einzelnen Strafverfahren nach § 106 StGB, und zwar unabhängig von der konkreten Begehungsweise nach Abs. 1 Ziff. 1 bis 4, Abs. 2 nachzuweisen. Es handelt sich hierbei um die entscheidenden Kriterien zur Qualifizierung von Sachverhalten gemäß § 106